

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr.15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Mai 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

05

THEMEN

GRUNDSATZURTEIL	1
Bilanzberichtigung: Eigene Meinung zählt nicht mehr.....	1
UNTERNEHMER	2
Umsatzsteuerliche Organschaft - Maßnahmen ratsam?	2
Abgabe von Speisen: Welcher Steuersatz?	2
Mehrwertsteuersatz für Leistungsbündel.....	2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3
FREIBERUFLER	3
Vergünstigung für mehrjährige Tätigkeiten?.....	3
GMBH	4
Ende der Schenkungssteuer auf vGA?	4

IMMOBILIENBESITZER	4
Schuldzinsenabzug nach Verkauf einer Immobilie	4
PRIVATBEREICH	4
Pflichtteilsanspruch bei Berliner Testament.....	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Keine Pflicht zur Berichtigung eines Finanzamtsversehens...	5
Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen.....	5
Höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

GRUNDSATZURTEIL

Bilanzberichtigung: Eigene Meinung zählt nicht mehr

Einen fehlerhaften Bilanzansatz kann der Unternehmer berichtigen. Der Bilanzansatz ist fehlerhaft, wenn er gegen das Einkommensteuerrecht oder das Handelsrecht verstößt (objektive Unrichtigkeit). Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war ein Bilanzansatz jedoch nicht unrichtig, wenn er aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns bei Bilanzaufstellung

vertretbar war (subjektiver Fehlerbegriff). Dies war insbesondere von Bedeutung für Bilanzierungsfragen rechtlicher Art, die bei Bilanzaufstellung umstritten waren, erst später durch den Bundesfinanzhof geklärt wurden. Die vom Kaufmann gewählte Art der Bilanzierung bestimmter Geschäftsvorfälle war dann in der Regel vertretbar. Falls der Bundesfinanzhof später die Frage anders entschieden haben sollte, konnte die Bilanz grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Dies galt sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Kaufmanns. So konnten Unternehmen aus einer günstigen Änderung der Rechtsprechung für zurückliegende Jahre oft keinen Nutzen mehr ziehen.

Diese Rechtsprechung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nun aufgegeben. Ob ein Bilanzansatz fehlerhaft und damit zu ändern ist, richtet sich bei rechtlichen Fragen allein nach objektiven Kriterien. Der subjektive Fehlerbegriff führe bei rechtlich umstrittenen Bilanzierungsfragen faktisch zu einem Wahlrecht zur Bilanzierung und damit zur Festlegung der Höhe der Steuer. Dies sei mit dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert oder eine strittige Frage erstmals entschieden, kann daher ein Bilanzansatz nachträglich berichtigt werden. Die Berichtigung ist nur für die Schlussbilanz von Wirtschaftsjahren zulässig, für die der Steuerbescheid nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist. Ist das nicht der Fall, sind die steuerlichen Folgerungen in der Schlussbilanz des ersten noch offenen Jahres zu ziehen.

Soweit sich die Rechtsprechung zu Lasten des Unternehmens geändert haben sollte, kommt unter weiteren Voraussetzungen im Einzelfall Vertrauensschutz in Betracht.

UNTERNEHMER

Umsatzsteuerliche Organschaft - Maßnahmen ratsam?

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden Organträger (Mutterunternehmen) und Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) als ein Unternehmen angesehen. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind ausgeschlossen. Für die beteiligten Unternehmen entstehen zusätzliche Haftungsrisiken.

Ob die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es gibt kein Wahlrecht. Wenn die Voraussetzungen der Organschaft vorliegen, sind die steuerlichen Folgen zu ziehen, auch wenn diese nicht erwünscht sein sollten. Man kann im Einzelfall nur versuchen, ihre Voraussetzungen zu vermeiden oder zu schaffen.

Die Organschaft setzt als erstes die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft voraus. Dies erfordert eine Beteiligung von über 50 % (Stimmrechte). Ferner ist eine wirtschaftliche Eingliederung erforderlich. Sie ist meist gegeben.

Zur zusätzlich erforderlichen organisatorischen Eingliederung muss der Organträger sichergestellt haben, dass in der Organgesellschaft sein Wille ausgeführt wird. Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung befasst sich mit den Einzelheiten. In der Regel ist eine personelle Verflechtung der Geschäftsführung des Mutter- und Tochterunternehmens erforderlich. Diese kann gegeben sein, wenn die gleichen Personen in den Geschäftsführungen tätig sind. Es kann auch auf die Regelung der Geschäftsführungsbefugnis ankommen.

Unternehmen, bei denen eine umsatzsteuerliche Organschaft in Betracht kommt, sollten nun prüfen lassen, ob deren Voraussetzungen gegeben sind und ob ggf. Konsequenzen zu ziehen sind. Sofern bisher Organschaft angenommen wurde, ist zu prüfen, ob daran festgehalten werden kann.

Abgabe von Speisen: Welcher Steuersatz?

Die Abgabe von Nahrungsmitteln unterliegt in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn umsatzsteuerlich eine Lieferung vorliegt. Handelt es sich um eine sonstige Leistung als sog. Restaurationsumsatz, ist der allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden.

Zu den Abgrenzungsfragen liegt inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs vor. Zu deren Folgen hat nun die Finanzverwaltung ausführlich Stellung genommen. Danach gilt u.a.:

Werden zusammen mit der Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen in einer einheitlichen Leistung auch **Dienstleistungen** erbracht, **die den sofortigen Verzehr ermöglichen** (z.B. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Tischen, Stühlen, Bänken, Bedienung, Abwasch), liegen nicht begünstigte Restaurationsleistungen vor. Dies gilt nur dann, wenn diese Dienstleistungen vom Essenslieferanten selbst erbracht werden, nicht von Dritten.

Dagegen sind **Dienstleistungen zur Vermarktung** verzehrfertiger Speisen unschädlich für die Annahme einer begünstigten Lieferung. Darunter fallen unter anderem Darbietung von Waren in Regalen, Zubereitung von Speisen, Transport der Speisen zum Verzehrort einschließlich der Überlassung von hierfür notwendigen Behältnissen. Auch die Abgabe von Senf, Ketchup o.Ä. ist unschädlich.

Die Warenabgabe aus Automaten ist stets eine Lieferung, ebenso die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen mit oder ohne Beförderung. Dies gilt allerdings nur dann, wenn keine weiteren unterstützenden Dienstleistungen (s.o.) erbracht werden.

Für Imbissstände, Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern und Pflegeheimen u.Ä. gelten diese Grundsätze gleichermaßen, ebenso für Party-Services und Essen auf Rädern.

Mehrwertsteuersatz für Leistungsbündel

Bisweilen erbringen Unternehmer Leistungen, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen. Bei der Umsatzsteuer kann sich dann die Frage stellen, welcher Steuersatz anzu-

wenden ist, wenn für eine der Leistungen allein der ermäßigte Steuersatz gelten würde. Die Beurteilung ist wie folgt zu treffen, wie der Bundesfinanzhof soeben bestätigt hat:

Es können mehrere selbständige Leistungen vorliegen, die jede für sich zu besteuern sind. Ein einheitliches Entgelt ist ggf. auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

Eine Leistung kann Nebenleistung einer anderen sein. Der Steuersatz richtet sich dann nach dem für die Hauptleistung. Eine Nebenleistung wird insbesondere angenommen, wenn sie nur Mittel ist, die Hauptleistung zu erhalten (z.B. Lieferung von Lebensmitteln, die auch verpackt und befördert werden).

Die Leistungen können aber auch einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang darstellen, der für sich zu beurteilen ist. Es ist dann in der Regel der volle Mehrwertsteuersatz auf die Gesamtleistung anzuwenden. Dies wurde z.B. angenommen für Verkauf einer Software, die erst durch nachfolgende Anpassungen für den Kunden nutzbar wurde.

Im Fall der neuen Entscheidung hatte ein Hotel in einem Zelt eine Varieté- und Theatershow aufführen lassen, als sog. Dinner-Show. Dazu gab es ein Menü mit vier Gängen. Vor und zwischen den Darbietungen wurden die Gänge serviert. Der Bundesfinanzhof hat eine untrennbare einzige Leistung angenommen. Den Gästen sei es um die Mischung aus Unterhaltung und gutem Essen gegangen. Daher kam für die Auführungen des Theaters und des Varietés nicht der ermäßigte Steuersatz in Frage.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Eine umsatzsteuerliche Rechnung kann auch von einem Kunden, der Unternehmer ist, als **Gutschrift** ausgestellt werden. Dies müssen die Geschäftspartner jedoch vorher vereinbart haben. Widerspricht der Gutschriftsempfänger (leistender Unternehmer) der Gutschrift, verliert sie die Wirkung einer Rechnung. Ein Vorsteuerabzug aus ihr scheidet aus. Dies gilt auch dann, wenn der Widerspruch zivilrechtlich nicht berechtigt gewesen sein sollte. Die Parteien müssen sich daher über die Behandlung der Gutschrift einigen. (Bundesfinanzhof)

Die Anforderungen an die Belegnachweise bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** waren an sich mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geändert worden. So wurde eine sog. Gelangensbestätigung eingeführt. Die neue Form der Nachweise führte in der Praxis zu Schwierigkeiten. Die Finanzverwaltung ließ daher zu, die Nachweise vorerst weiterhin in bisheriger Form zu führen. Die zugrundeliegende Rechtsverordnung ist inzwischen nach Anhörung der Verbände geändert worden. Der Bundesrat hat ihr bereits zugestimmt. Sie tritt am 1.10.2013 in Kraft. Für innergemeinschaftliche Lieferungen

bis zum 30.9.2013 können die Nachweise weiter wie bisher geführt werden. Für betroffene Unternehmen bleibt bis dahin Zeit, sich auf die neuen Erfordernisse umzustellen.

Die Höhe des pauschalen Lohnsteuerabzugs für **ausländische Künstler** ändert sich ab dem 1.7.2013. Sie beträgt dann grundsätzlich 20 % der Einnahmen, wenn der Künstler die Lohnsteuer trägt. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag, sind 25,35 % der Einnahmen an das Finanzamt zu zahlen, dagegen nur 20,22 %, wenn der Arbeitgeber nur den Solidaritätszuschlag übernimmt.

FREIBERUFLER

Vergünstigung für mehrjährige Tätigkeiten?



Für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sieht das Gesetz eine Milderung der Steuersatzprogression in Form der sog. Fünftelungsregelung vor. Die Steuer besteht in dem Fünftel der Steuer, die auf ein Fünftel der Vergütung zu zahlen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Honorare, die ein Freiberufler für eine mehrjährige Tätigkeit erhält, nur unter besonderen Voraussetzungen tarifbegünstigt, nämlich wenn

- sich der Freiberufler während mehrerer Jahre ausschließlich einer bestimmten Sache gewidmet und die Vergütung in einem Veranlagungszeitraum erhalten hat oder
- eine sich über mehrere Jahre erstreckende Sondertätigkeit, die von der übrigen Tätigkeit des Freiberuflers abgrenzbar ist und nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb gehört, in einem einzigen Veranlagungszeitraum entlohnt wird, oder
- der Freiberufler eine „arbeitnehmerähnliche Stellung“ innehatte.

Vergütungen für berufstypische Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht begünstigt. In einer aktuellen Entscheidung bleibt der Bundesfinanzhof dabei. Bei Lockerung der Anforderungen seien Probleme für die Praxis zu erwarten. Bei vielen Freiberuflern erstreckten sich einzelne Aufträge über mehrere Jahre, z.B. bei Rechtsanwälten, Ingenieuren und Architekten. Es wäre schwierig, beim einzelnen Freiberufler die begünstigten von den nicht begünstigten Einnahmen abzugrenzen. Zudem

wären dann oft die meisten Einkünfte eines Freiberuflers begünstigt, was vom Gesetz nicht gewollt sei. Ferner komme es bei halbwegs stabiler Auftragslage ohnehin meist zu etwa gleich hohen Gewinnen in den einzelnen Jahren, weshalb für eine Tarifvergünstigung kein Grund bestehe.

Im Urteilsfall hatte ein Rechtsanwalt für einen Rechtsstreit in einer Erbschaftsangelegenheit, der sich über vier Jahre hinzog, erst im vierten Jahr sein Honorar von 54.500 € erhalten. Vorschüsse konnten seine Mandanten nicht aufbringen. Es ergab sich so ein Gewinn im vierten Jahr von ca. 62.000 €, wovon nur ca. 7.500 € auf Anwaltstätigkeit außerhalb der Erbschaftssache entfielen. Der Bundesfinanzhof lehnte die Tarifvergünstigung ab, da keiner der anerkannten Ausnahmefälle gegeben sei. Das Mandat in der Erbschaftssache hebe sich nicht von der übrigen Anwaltstätigkeit ab, auch wenn das Honorar seine sonstigen Einnahmen weit überstieg. Ob es dem Anwalt nicht möglich war, die Versteuerung des Honorars durch Anforderung von Vorschüssen auf mehrere Jahre zu verteilen, sei ohne Bedeutung. Dem Finanzamt sei eine derartige Prüfung nicht zuzumuten.

GMBH

Ende der Schenkungssteuer auf vGA?

Seit einiger Zeit nimmt die Finanzverwaltung bei verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) in bestimmten Fällen auch steuerpflichtige Schenkungen an. Sie beruft sich dabei auf eine beiläufige Bemerkung des Bundesfinanzhofs in einem Urteil aus dem Jahr 2007. Sie hat in umfangreichen Erlassen ausgeführt, wann eine vGA auch schenkungsteuerpflichtig sei. Die neue Sichtweise führte zu erheblichen zusätzlichen steuerlichen Risiken bei verdeckten Gewinnausschüttungen.

So soll eine steuerpflichtige Schenkung anzunehmen sein, soweit einem Gesellschafter einer GmbH Vorteile zugewendet werden, die über seine Beteiligungsquote hinausgehen, also an sich den anderen Gesellschaftern gebühren.

Beispiel: An der X-GmbH sind A und B zu je 50 % beteiligt. Die X-GmbH verkauft dem B mit Wissen des A einen Pkw zu einem um 50.000 € zu niedrigen Kaufpreis. Es liege eine steuerpflichtige Schenkung vor in Höhe von 25.000 €.

In einer neuen Entscheidung lehnt der Bundesfinanzhof eine steuerpflichtige Schenkung jedenfalls in dem vorstehenden Beispiel ab. Die Urteilsbegründung spricht dafür, dass auch in anderen Fällen eine vGA nicht zugleich schenkungsteuerpflichtig ist. Voraussichtlich wird in Kürze das Verhältnis der vGA zur Schenkungssteuer durch eine weitere Entscheidung des Gerichts näher klargestellt werden. Einschlägige Schenkungssteuerbescheide sollte man vorerst nicht bestandskräftig werden lassen.

IMMOBILIENBESITZER

Schuldzinsenabzug nach Verkauf einer Immobilie



Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Anschaffung einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom vorigen Jahr auch absetzbar sein, soweit sie auf die Zeit nach Veräußerung der Immobilie zu zahlen sind. Damit wurde die bisherige Rechtsprechung geändert. Die Finanzverwaltung hat soeben in einem Erlass dazu Stellung genommen, wann sie den nachträglichen Schuldzinsenabzug anerkennt:

Die Immobilie muss innerhalb der Zehn-Jahresfrist nach Anschaffung veräußert worden sein, es muss also ein Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) vorliegen. Wurde das Grundstück aufgrund eines Vertrages von vor dem 1.1.1999 veräußert, als noch die zweijährige Spekulationsfrist galt, ist der nachträgliche Zinsabzug generell ausgeschlossen.

Die auf die Zeit nach Veräußerung entfallenden Schuldzinsen sind nur absetzbar, soweit das Darlehen nicht mit dem Erlös aus der Veräußerung der Immobilie abgelöst werden konnte. Der Schuldzinsenabzug ist ferner ausgeschlossen, wenn die Absicht der Vermietung bereits vor der Veräußerung aufgegeben wurde.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil offengelassen, ob der nachträgliche Schuldzinsenabzug nur zulässig ist, wenn die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist verkauft worden ist. Die Urteilsbegründung wurde jedoch vielfach so verstanden, dass es auf diese Frist nicht ankomme. Vermutlich wird es hierzu zu Verfahren vor den Finanzgerichten kommen.

PRIVATBEREICH

Pflichtteilsanspruch bei Berliner Testament

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten gegenseitig als Erben ein und in der Regel ihre Kinder als Erben des Letztversterbenden. Erbschaftsteuerlich ist das insoweit ungüns-

tig, als die Kinder nur Erben des Zuletztverstorbenen werden. Der Kinderfreibetrag von 400.000 € ist daher pro Kind nur einmal anwendbar.

Beispiel: Der Vater stirbt zuerst und hinterlässt der Mutter ein Vermögen von 1,4 Mio €. Sie stirbt nach zwei Jahren. Ihr Nachlass beträgt 1,2 Mio €. Erben der Mutter sind die gemeinsamen zwei Kinder des Ehepaares. Jedes Kind erbt 600.000 €. Nach Abzug des Freibetrages von 400.000 € bleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 200.000 €. Die Steuer beträgt pro Kind 11 % = 22.000 €. Die Steuer für die Kinder hätte man verringern oder ganz vermeiden können, wenn jedes Kind schon beim Tod des Vaters einen Teil von dessen Vermögen geerbt hätte. Jedem Kind hätte auch gegenüber dem Vater der Freibetrag von 400.000 € zugestanden.

Grundsätzlich hätte in obigem Beispiel auch jedes Kind schon nach dem Tode des Vaters einen Pflichtteil geltend machen können (jeweils 1/8 des Nachlasses = 175.000 €). Es wäre keine Erbschaftsteuer angefallen, da der Freibetrag nicht überschritten gewesen wäre. Nach dem Tode der Mutter hätte jedes Kind nur noch 425.000 € geerbt, wofür nur eine Steuer von 1.750 € (nach Abzug des Freibetrages sind steuerpflichtig 25.000 €, Steuersatz 7 %) angefallen wäre.

Für Zwecke der Erbschaftsteuer können sich die Kinder nach dem Tode des längerlebenden Elternteils so stellen lassen, als hätten sie ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des erstverstorbenen Elternteils verlangt. Dies hat der Bundesfinanzhof soeben entschieden. Der Pflichtteilsanspruch ist fiktiv gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Fiktiv geschieht dies, da zivilrechtlich der Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des längerlebenden Elternteils nicht mehr besteht (die Kinder als Erben des längerlebenden Elternteils sind zugleich Gläubiger und Schuldner des Pflichtteilsanspruchs, was diesen erlöschen lässt). Dies kann die Erbschaftsteuer mindern, die für die Erbschaft nach dem Tod des zweiten Elternteils zu zahlen ist. Das Gericht ließ offen, ob die fiktive Geltendmachung des Pflichtteils auch noch möglich ist, wenn der Pflichtteilsanspruch an sich verjährt wäre (Verjährungsfrist drei Jahre).

ALLE STEUERZAHLER

Keine Pflicht zur Berichtigung eines Finanzamtsversehens

Unvollständige oder unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung hat ein Steuerzahler grundsätzlich auch nach Ergehen des Steuerbescheides gegenüber dem Finanzamt zu berichtigen. Unterlässt er dies schuldhaft und kommt es so zu einer zu niedrigen Steuer (Steuerverkürzung), oder bleibt es bei einer solchen, kann er wegen einer Steuerstraftat belangt werden.

Bisweilen kommt es durch ein Versehen oder einen Irrtum des Sachbearbeiters zu einem zugunsten des Steuerzahlers unrichtigen Steuerbescheid, obwohl die Steuererklärung die notwendigen Angaben vollständig und zutreffend enthalten hat. In diesem Fall ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, das Finanzamt auf seinen Fehler hinzuweisen. Er begeht keine Steuerstraftat, wenn er die günstigen Folgen aus dem Bescheid in Anspruch nimmt. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt.

Im Urteilsfall hatte ein Facharzt seine Einkünfte ordnungsgemäß erklärt. Das Finanzamt setzte infolge eines Versehens statt der erklärten Einkünfte von ca. 500.000 € einen Verlust in etwa dieser Höhe fest. Für das folgende Jahr nahm der Arzt den festgestellten Verlustvortrag zur Verrechnung mit seinen positiven Einkünften in Anspruch, wodurch sich trotz hoher Einkünfte eine Steuerfestsetzung von 0 € ergab. Wie das Gericht entschied, lag eine Steuerstraftat weder darin, dass der Arzt das Finanzamt nicht auf den Fehler hinwies, der zum Verlustfeststellungsbescheid führte, noch darin, dass er im folgenden Jahr den festgestellten Verlust mit seinen Einkünften verrechnen ließ.

Im Streitfall kam dem Arzt dieses Ergebnis ungelegen. Nachdem das Finanzamt eine Betriebsprüfung angeordnet hatte, er daher mit einer Berichtigung der Steuerbescheide rechnen musste, wollte er für die nachzuversteuernden Einkünfte den ermäßigten Steuersatz des damaligen Steueramnestiegesetzes nutzen. Der Bundesfinanzhof hat dies abgelehnt.

Hinweis: Eine andere Frage ist jeweils, ob das Finanzamt berechtigt ist, den unrichtigen Bescheid zu ändern, wenn es den Fehler nachträglich entdeckt hat. Dies kommt jedenfalls in Betracht bei Bescheiden unter Vorbehalt der Nachprüfung oder bei einer „offenbaren Unrichtigkeit“, solange die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist.

Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen



Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2012

endet am 31.5.2013. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2013, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in Einzelfällen bis zum 28.2.2014 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2013 der 31.5.2014. Für eine Fristverlängerung gilt anstelle des 28.2.2014 der 31.7.2014.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2012 endete. Hat die Tätigkeit früher geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Bis 31.5.2013 sind auch die jährlichen Meldungen über die Beteiligungsverhältnisse bei einer GmbH oder AG in bestimmten Fällen nach früheren Einbringungen oder nach Anteilstausch abzugeben.

Höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Ist eine Personengesellschaft zu Abschreibungen auf ein **Kiesvorkommen** berechtigt, das ein Gesellschafter aus seinem Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen eingelegt hat?
- Kann ein **Freiberufler**, der von seiner Wohnung zu seinem Büro und von dort zu einem Mandanten oder Kunden fährt, oder erst zum Mandanten und von dort zum Büro, für die Fahrten zwischen Wohnung und Büro die vollen Kosten absetzen oder nur die Entfernungspauschale?

- Kann der Antrag auf **Günstigerprüfung bei der Abgeltungsteuer** für private Kapitalerträge noch nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt werden?
- Kann ein Arbeitnehmer, der eine **doppelte Haushaltsführung** dadurch begründet, dass er seinen Hauptwohnsitz vom Ort der Beschäftigung wegverlegt und die bisherige Hauptwohnung als zweiten Wohnsitz nutzt, für die ersten drei Monate des doppelten Haushalts die Verpflegungspauschale absetzen?
- Inwieweit sind die Kosten einer **Ehescheidung** als außergewöhnliche Belastung absetzbar?

Verschiedenes – kurz notiert

Die Mitwirkung eines vertraglich eingesetzten Erben an der Aufhebung seiner Erbeinsetzung ist höchstpersönlich und unterliegt nicht der Anfechtung in einem Insolvenzverfahren, genauso wenig wie die Ausschlagung einer Erbschaft. (Bundesgerichtshof)

Verlangt ein Unfallgeschädigter Schadensersatz aufgrund der fiktiven Kosten der Reparatur seines Fahrzeugs, umfassen diese auch allgemeine Kosten wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
29	30	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13 (*)	14	15	16	17	18	19
20	21 (*)	22	23		25	26
27	28	29 (**)	30	31	1	2

10.05.2013 (13.05.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.05.2013 (21.05.2013 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.05.2013 **

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
 (**) Für Sozialversicherungsbeiträge in Bundesländern, in denen der 30.5. gesetzlicher Feiertag ist, gilt statt des 29.5. der 28.5.